

## Instruktion über die Behandlung der Transit-Waaren.

Von der Tagsatzung genehmiget in der Sitzung  
vom 14. July 1812.

---

Der Ober-Aufseher  
der  
Eidgenössischen Grenz-Anstalten.

---

Nach Einsicht des 32sten S. der allgemeinen Ver-  
ordnung vom 14ten July 1812, über die eidge-  
nössischen Grenz-Anstalten, welcher den freien  
Transit der tarifirten Waaren fernerhin allen den-  
jenigen Staaten zusichert, welche das Gegenrecht  
der Eidgenossenschaft zugestehen, —

e r t h e i l t

Ueber die Behandlung der Transit-Waaren  
folgende allgemeine Instruktion.

S. 1. Die dem Tarif unterworfenen Colonial-  
Waaren, welche durch die Schweiz transitiren  
sollen, müssen bey dem Eintritts-Bureau, als  
Transit-Waare declarirt werden.

S. 2. Sie werden gleich allen andern Waaren  
bey dem Eintritts-Bureau, nach den Bestimmungen  
der allgemeinen Verordnung vom 14 July 1812,  
S. 14 und 15, verisicirt und visirt, die Ueber-

zinstimmung mit den Frachtbriefen und Ladkarten erwahret, sorgfältig plombirt und in die Controлле getragen. Sie entrichten die Visa- und Plombage-Gebühr und verbleiben bis zum Abgang in obrigkeitlichem Verwahr. Bey denjenigen Waaren, welche plombirt aus Frankreich eintreten und mit einem Passavant des französischen Grenz-Bureau begleitet sind, der dieselbe auf ein anderes französisches Grenz-Bureau dirigirt, wird das französische Plombage unverändert belassen, damit die Waare ohne Hinderniß, wieder über die französische Grenze eintreten kann.

§. 3. Sobald der Eigenthümer oder Commissionair, die Bestimmung der Waare angiebt, wird das Grenz-Bureau dieselbe mit einem Acquit à caution auf dasjenige Grenz-Bureau verladen, bey welchem die Waare wieder aus der Schweiz austreten soll.

§. 4. Da, wo die transitirende Waare nicht mit direct vom Eintritt- bis zum Austritts-Bureau fahrenden Fuhren verladen werden kann, wird der Acquit auf das zwischenliegende Kaufhaus oder Grenz-Bureau ausgestellt, so daß z. B. ein von Schaffhausen nach Genf bestimmtes Collo mit Acquit à caution auf Bern und von dem Kaufhaus allda, mit einem zweyten Acquit auf Ouchy verladen wird.

§. 5. Der Acquit wird nach bisher beobachteter Form ausgestellt, und soll Marque, N<sup>o</sup>., Gewicht und Qualität der Waare, die zu befahrende Route, den Termin der Ablieferung und den Ort, wohin die Waare bestimmt seyn, genau angeben. Das Eintritts-Bureau sendet ein Doppel des Acquit durch die Post an das Austritts-Bureau, oder im Fall des 4ten §. an das Zwischen-Kaufhaus oder Grenz-Bureau, und dieses beobachtet das gleiche an das Austritts-Bureau.

Das empfangende Grenz-Bureau oder Kaufhaus, wird den Acquit à caution, an das ausstellende Bureau, mit der Empfangs-Bescheinigung der Waare versehen, zurücksenden.

§. 6. Das Austritts-Bureau wird bey dem Empfang der Waare, dieselbe genau mit dem Acquit à caution vergleichen, nachsehen: ob die Plombage-Stricke und Siegel unverfehrt seyn, und in diesem Fall das Siegel des Schweizerischen Bureau ablösen.

Wenn alles in Ordnung erfunden ist, so wird das Austritts-Bureau die Waare sogleich dem zunächstgelegenen Grenz-Bureau, Douane, Hall- oder Zollamt des betreffenden Staates überweisen, und sich von demselben den Empfang der Waare bescheinigen lassen. Diese Bescheinigung ist unerläßlich.

§. 7. Sollte sich hingegen bey dem Austritts-Bureau zeigen, daß das Plombage abgelöst oder verändert, oder sonst auf irgend eine Art damit Gefährde getrieben worden sene, so wird das betreffende Stück oder Collo mit Arrest belegt und dem Oberauffseher genauer Bericht erstattet.

§. 8. Das Austritts-Bureau trägt die auf oben vorgeschriebene Art empfangene Waare, ebenfalls auf die Ein- und Austritts-Controlle und sendet die Empfangscheine der respect. Grenz-Ämter der Nachbar-Staaten, mit der Controlle, am Ende des Monats dem Oberauffseher ein.

§. 9. Die Austritts-Bureaux werden nur diejenigen Waaren als Transit-Gut anerkennen, die ihnen auf oben vorgeschriebene Weise mit Acquits à caution zugesandt werden; jede andere einkommende Erklärung ist ungültig und unzulässig.

§. 10. Die über Graubündten nach Italien bestimmten Transit-Waaren, werden von den Schweizerischen Bureaux an das Haupt-Bureau in Chur gesandt, welches die weitere Expedition nach der Special-Instruction vom 11ten Februar 1811 besorgen wird.

§. 11. Waaren-Colli, die nach obigen Vorschriften von Basel nach Schaffhausen oder vice versa verladen werden, sollen auf den Zwischen-

Bureaux von Laufenburg und Rheinfelden keinen fernern Formalitäten unterworfen werden.

§. 12. Alle betreffenden Beamten werden dem Transit = Gut, unter genauer Beobachtung obiger Vorschriften, allen erforderlichen Vorschub zur schleunigen Expedition leisten.

§. 13. Nach dem von der hohen Tagsatzung ausgesprochenen Grundsatz des freien Transits, werden die Eintritts = Bureaux von solchen transitirenden Waaren weder die Tarif = Abgabe erheben, noch Certificate auswärts statt gehabter Verabgabung annehmen; indem alles, was auf die Verabgabung Bezug hat, ausschließend den respectiven Behörden desjenigen Staates zusieht, der die Waare empfängt.

§. 14. Die sämtlichen Grenz = Bureaux werden obige Vorschriften genau beobachten.

---